

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50.04 / 2 „Lankower Aubach - Nord“ der Landeshauptstadt Schwerin, bestehend aus dem Teil B (Text) erlassen :

Geltungsbereich der Planänderung

Gesamtes Plangebiet ohne Nebenzeichnung

Teil A Planzeichnung

- unverändert -

Teil B Text

neu eingefügt : Textliche Festsetzung I.2 a

Ausnahmsweise kann ein Staffelgeschoss über dem obersten lt. Planzeichnung festgesetzten Vollgeschoss durchgängig mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 2,30 m zugelassen werden, wenn das oberste lt. Planzeichnung festgesetzte Geschoss um nicht mehr als 2/3 seiner Grundfläche überbaut wird.

entfallend : Textl. Festsetzung III.1.2, letzter Satz

(Gebäudedrempel sind nur in einer Höhe bis max. 1,0 m zulässig.)

Dezernat IV Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Bebauungsplan Nr. 50.04 / 2
„Lankower Aubach - Nord“

2. Änderung im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB Stand : 12.04.2007